Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau (in Kooperation)

Inhalt:

A. Der ideelle Tätigkeitsbereich – juristische und steuerliche Problemfelder.

Die Besonderheit eines gemeinnützigen Vereins liegt in der buchhalterischen und steuerlichen Aufteilung in vier Bereiche. In den folgenden Newslettern sollen diese Tätigkeitsbereiche sowie je zwei typische Problemfelder innerhalb des jeweiligen Bereichs dargestellt werden.

Lesen Sie hierzu den ersten Teil ab Seite 3.

B. Die Kassenprüfung im Verein.

Eine Kassenprüfung im Vorfeld der Mitgliederversammlung sowie der dazugehörige Bericht der Kassenprüfer sind traditionell Teile einer jeden Mitgliederversammlung. Doch

- welche Rechte und Pflichten haben die Kassenprüfer?
- welchen Umfang sollte eine Kassenprüfung haben?
- welche Unterlagen müssen den Kassenprüfern dafür zur Verfügung gestellt werden?
- was sind die Konsequenzen eines möglicherweise nicht wohlwollenden Kassenberichts?

Lesen Sie Antworten auf diese und weitere Fragen ab Seite 5.

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau (in Kooperation)

C. Rentenversicherungspflicht von selbständigen Lehrern im Reha-Sport

Immer wieder müssen Gerichte klären, ob es sich bei einem vorliegenden Beschäftigungsverhältnis um abhängig Beschäftigte handelt, und der Verein somit zur Zahlung von Lohn- und Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist, oder ob es sich um einen freien Mitarbeiter handelt, auf den die Kriterien einer Selbständigkeit zutreffen.

Lesen Sie hierzu ein Urteil auf Seite 8.

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau (in Kooperation)

A. Der ideelle Tätigkeitsbereich – juristische und steuerliche Problemfelder.

Der ideelle Tätigkeitsbereich kann auch als "Mitgliederbereich" bezeichnet werden. Hier fallen typischerweise Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse an sowie u. a. Kosten der Mitgliederpflege, z. B. Aufmerksamkeiten zu persönlichen Ereignissen, Kondolenzbekundungen oder auch Kosten für Mitgliederversammlungs-/Vorstandssitzungen.

Die Einnahmen sind nichtsteuerbar, so dass auch aus den Kosten kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden darf.

Bis zum 31.12.1999 waren gemeinnützige Vereine nur mittelbar zum Empfang von Spenden berechtigt. Vereinen zugedachte Spenden mussten mit einer entsprechenden Deklaration an die Gemeinde gespendet werden, in der der Verein seinen Sitz hat. Erst wenn der zu begünstigende Verein mittels Freistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit nachgewiesen hatte, bekam er die Spenden von der Gemeinde ausgezahlt.

Dieses sog. Durchlaufspendenverfahren wurde per 01.01.2000 abgeschafft. So wurden die Vereine ab diesem Zeitpunkt unmittelbar spendenberechtigt mit der Konsequenz, dass es der Verantwortung der Vereinsvorstände obliegt, Zuwendungsbestätigungen für erhaltene Spenden auszustellen. Diese beabsichtige bürokratische Erleichterung öffnete jedoch auch die Möglichkeit gewisser "Gefälligkeitsbescheinigungen".

© RA Uffeln & Dipl.-Kffr. Oechler Rechtsstand: 01.10.2012

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau

(in Kooperation)

Die auszustellenden Zuwendungsbestätigungen mussten fortan den Hinweis zur gesetzlichen

Spendenhaftung enthalten: "Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwen-

dungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwen-

dungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die

Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden

entgeht."

Bei der sog. Ausstellerhaftung haftet derjenige, der die Zuwendungsbestätigung vorsätzlich

oder grob fahrlässig unrichtig erstellt mit 30% des zugewendeten Betrags persönlich. Die sog.

Veranlasserhaftung betrifft die Mittelfehlverwendung, d. h. die Verwendung der zugewende-

ten Mittel für nicht satzungsmäßige Zwecke. Hier haftet vorrangig das Vereinsvermögen.

Insbesondere auch im Bereich der Aufwandsspenden sowie den Sachspenden und den hiermit

verbundenen Fragen der korrekten Bewertung kommt es in der Praxis häufig zu Problemen.

§ 55 Abs. 1 AO definiert, dass ein gemeinnütziger Verein seine Mittel nur für satzungsmäßige

Zwecke zu verwenden hat; außerdem dürfen Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins erhalten.

Zum Problem wird dieses Gebot in der täglichen Vereinspraxis dann, wenn Mitglieder entwe-

der im Rahmen der vereinsüblichen Mitgliederpflege Aufmerksamkeiten zu besonderen An-

lässen erhalten sollen oder wenn Zuschüsse zu geselligen Veranstaltungen geleistet werden.

© RA Uffeln & Dipl.-Kffr. Oechler Rechtsstand: 01.10.2012

4

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau (in Kooperation)

Die Finanzverwaltung orientiert sich bei der Ausübung dieser Vorschrift jedoch an den Lohnsteuer-Richtlinien, wonach Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert i. H. v. 40 € pro persönlichem Ereignis des Mitglieds unbeanstandet bleiben. Bei Kondolenzgaben besteht keine wertmäßige Grenze. Zu beachten ist jedoch, dass ausschließlich Sachzuwendungen zulässig sind, wobei Gutscheine dann unbeanstandet bleiben, wenn ihr Wert nicht bar ausgezahlt werden kann.

Bei Zuschüssen zu geselligen Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Ausflügen u. ä. gilt die oben genannte 40 €-Grenze pro Jahr über alle Vereinsanlässe kumuliert. Maximal darf jedoch lediglich der jährliche Mitgliedsbeitrag zugewendet werden.

B. Die Kassenprüfung im Verein.

Zu Beginn eine kurze Darstellung eines Praxisfalles:

- Der Verein klagte gegen seinen ehemaligen Vorsitzenden und Schatzmeister auf Schadensersatz, da bei einer späteren Prüfung durch den Verein festgestellt wurde, dass ein Fehlbestand von ca. 14.500 € in der Kassevorlag und keine Belege und Unterlagen vorhanden waren.
- Der Verein hatte allerdings dem Vorsitzenden Entlastung erteilt und die Kassenprüfer hatten die Kassenführung als "gewissenhaft und übersichtlich" bezeichnet. Durch Freistellungsbescheid wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit erteilt.
- Eine spätere Prüfung durch das Finanzamt brachte Ungereimtheiten und den Fehlbestand ans Licht.

Hat der Verein einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vorsitzenden und Schatzmeister?

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau (in Kooperation)

Antwort: Ja, der Verein hat einen Schadensersatzanspruch gegenüber Vorsitzenden und Schatzmeister, wenn er

- Eintritt und Höhe des Schadens,
- die schädigende Handlung des Vorstandsmitglieds und
- den ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Schaden beweisen kann.

Demgegenüber hat das Vorstandsmitglied zu beweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers angewandt zu haben.

Eine Kassenprüfung ist nicht der natürliche Feind eines jeden Schatzmeisters/Vorstandsmitglieds sondern der natürliche **Freund!** Jeder Schatzmeister sollte ein ureigenes Interesse daran haben, dass seine Tätigkeit vollumfänglich geprüft (und für in Ordnung befunden) wird, um genau diesen nötigen Beweis erbringen zu können.

Wer sollte (nicht) Kassenprüfer sein?

- Kassenprüfer sollten keine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Arbeit erhalten.
- Kassenprüfer sollten nicht weisungsgebunden gegenüber dem Vorstand sein (z. B. als Mitarbeiter des Vereins).
- Kassenprüfer sollten keine familiären Beziehungen zu den Vorstandsmitgliedern haben (z. B. Frau des Rechners prüft ihren Mann).

Welche Kenntnisse sollten Kassenprüfer haben?

- Grundkenntnisse Spendenrecht.
- Grundkenntnisse Sozialversicherungspflicht, sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- Grundkenntnisse der doppelten Buchführung.
- Grundkenntnisse des Vereinssteuerrechts.

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau (in Kooperation)

Werden manche Bereiche aufgrund mangelnder Sachkenntnis nicht geprüft, sollte dies im Prüfbericht erwähnt werden, denn eine aufgrund des Berichts der Kassenprüfer erteilte Entlastung des Vorstands greift nur bei Ansprüchen, die der Mitgliederversammlung nach sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten!

Welche Fragen sollten nach einer Kassenprüfung beantwortet werden können?

- ✓ Wurden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß umgesetzt? Wurde in der Mitgliederversammlung ein finanzieller Rahmen beschlossen und wurde dieser eingehalten? Wurden die finanziellen Verpflichtungen, die mit den Beschlüssen verbunden waren, eingehalten?
- ✓ Wurden bei zustimmungspflichtigen Handlungen die entsprechenden Genehmigungen der dafür vorgesehenen Gremien eingeholt? Sind die Zustimmungen entsprechend dokumentiert worden?
- ✓ Wie viele Konten/Kassen besitzt der Verein?
- ✓ Sind die einzelnen Buchungen nachvollziehbar? Sind die Buchungen eindeutig und korrekt aufgezeichnet? Sind sie dem Datum entsprechend ordnungsgemäß aufgeführt?
- ✓ Besitzt der Verein einen Haushaltsplan? Wenn ja, wurde dieser eingehalten? Wenn er nicht eingehalten wurde: Liegen nachvollziehbare Gründe für die Überschreitungen vor?
- ✓ Liegt eine aktuelle Mitgliederliste vor? Wurden die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß gezahlt und in der Buchhaltung des Vereins erfasst? Hat die Mitgliederversammlung Umlagen o. ä. beschlossen? Wenn ja, sind diese ebenfalls ordnungsgemäß gezahlt und erfasst worden?
- ✓ Wurden Spenden ordnungsgemäß erfasst? Liegen Kopien der ausgestellten Zuwendungsbestätigungen vor? Stimmen diese Kopien mit den verbuchten Spenden überein? Wurden die Spenden satzungsgemäß verwandt? Liegen Verwendungsnachweise für zweckgebundene Mittel vor?

© RA Uffeln & Dipl.-Kffr. Oechler Rechtsstand: 01.10.2012

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau (in Kooperation)

- ✓ Bestehen Rücklagen? Wenn ja, sind diese rechtlich und satzungsmäßig zulässig?
- ✓ Liegen alle Kontoauszüge sämtlicher Konten vollständig vor?
- ✓ Liegt für jede Buchung ein Beleg vor?
- ✓ Wurden Umsatz- und Vorsteuer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen und verbucht? Wurden Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben?
- ✓ Sind die Geschäftsvorfälle eindeutig erkennbar?
- ✓ Liegen Arbeitsverträge für Mitarbeiter vor? Wurden alle gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt (Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaft)? Waren die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von Übungsleiterfreibeträgen erfüllt?

C. Rentenversicherungspflicht von selbständigen Lehrern im Reha-Sport

Lehrer, die als Selbständige im Rahmen der Angebote eines eingetragenen Vereins Herzsportgruppen betreuen und auf Grundlage eines Honorarvertrags vergütet werden, sind nach Ansicht des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen als selbständig Tätige zu klassifizieren.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2012:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als exter-

ne Referenten tätig. Schauen Sie auf unserer Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer

Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden

Sie auf unserer Homepage unter www.vereinsberatung-oechler.de.

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm

haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um

unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert ha-

ben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für

eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre indi-

viduellen Probleme und Wünsche eingehen.

9

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

Die Unterstützung der Verantwortungsträger und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.

Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)

Postfach 12 45 63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222 Fax: 06045/952221 Mobil: 0160/95728352

Email: <u>info@vereinsberatung-oechler.de</u> Internet: <u>www.vereinsberatung-oechler.de</u>

Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)

Postfach 11 20 63580 Gründau

Tel.: 06051/18979 Fax: 06051/18937 Mobil: 0170/4241950

Email: <u>ra-uffeln@t-online.de</u>
Internet: <u>www.kanzlei-uffeln.de</u>

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff "Newsletter abonnieren" und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an <u>info@vereinsberatung-oechler.de</u>.

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an info@vereinsberatung-oechler.de mit Betreff "Newsletter abmelden" bzw. "Newsletter ändern", und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.